

Stand: 17. Juli 2025

FAQ zur Antragsstellung und Vollzug der Anrechnung von Strom aus Elektrofahrzeugen auf die Treibhausgasminierungsquote

(38. BImSchV vom 8. Dezember 2017 [BGBl. I S. 3892], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 200] geändert worden ist)

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet, die dem Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenhang mit der Anrechnung von Strom auf die Treibhausgasminierungsquote (THG-Quote) und dem dafür notwendigen Antragsverfahren gestellt werden.

A. Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen (§ 5 der 38. BImSchV)

1. Was ist die 38. BImSchV und was ist die Aufgabe des Umweltbundesamtes?

Die 38. BImSchV ist eine bundesweite Vorschrift, die regelt, wie Strom aus Elektrofahrzeugen auf die sogenannte Treibhausgasminierungsquote (THG-Quote) angerechnet werden kann. THG-Quotenverpflichtete sind Mineralölkonzerne. Sie müssen die Treibhausgase, die die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte erzeugen, um eine jährlich festgesetzte Quote mindern.

Betreiber von privaten und öffentlichen e-Ladepunkten (s. u. Frage 3) können sich die Strommengen, die zur Verwendung im Verkehr eingesetzt werden, bescheinigen lassen. Das Umweltbundesamt (UBA) prüft die Anträge und bescheinigt die Strommengen und die CO₂-Äquivalente. Die quotenverpflichteten Mineralölkonzerne können die durch das UBA bescheinigten Strommengen erwerben und so ihrer Minderungspflicht nachkommen.

Die Überwachung der Einhaltung der THG-Quote erfolgt nicht durch das UBA, sondern das Hauptzollamt.

2. Erhalten Ladepunktbetreiber oder Personen, auf die E-Fahrzeuge zugelassen sind, eine Förderung vom Umweltbundesamt?

Nein, es gibt keine Auszahlungen von Prämien durch das Umweltbundesamt (UBA). Das UBA stellt lediglich Bescheinigungen über Strommengen aus, die nachweislich im Straßenverkehr zum Einsatz kamen, aus öffentlichen Ladepunkten oder durch die Nutzung von reinen Batterieelektrofahrzeugen. Anrechenbar sind also Strommengen, die öffentlichen Ladepunkten entnommen wurden. Zur Abbildung des nicht-öffentlichen Ladens kann pro Elektrofahrzeug und Jahr ein pauschaler Schätzwert (siehe unten) bescheinigt werden.

Vergütungen zahlen in Zusammenhang mit der THG-Quote (private) Anbieter, die bescheinigte Strommengen an THG-quotenverpflichtete Mineralölkonzerne vermarkten.

3. Wer ist Betreiber eines Ladepunktes?

Dies richtet sich nach § 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist Betreiber eines Ladepunktes, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt. Der Betreiber zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er verantwortlich für den Betrieb der Ladeinfrastruktur (Funktionsfähigkeit, Wartung, Reparatur u. a.) ist und er die energiewirtschaftlich konforme Einbindung in das Stromnetz (Netzanschluss, Belieferung u. a.) koordiniert. Er hat dafür zu sorgen, dass am Ladepunkt ein punktuell Aufladen ermöglicht wird. Die Regelung setzt nicht das Eigentum an einem Ladepunkt bzw. einer Ladesäule voraus. Dabei ist auch die Einbindung von Dienstleistern auf Seiten des Betreibers zugelassen, ohne dass er seine Rolle als Betreiber verliert.

Die Verordnung geht davon aus, dass Inhaber von Elektrofahrzeugen diese zumindest teilweise an ihren eigenen privaten Wallboxen (nicht-öffentliches Laden) laden. Daher zählen auch sie als Ladepunktbetreiber. Entscheidend ist, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist.

4. Wer gilt als „Dritter“ im Sinne des § 37 a Absatz 6 BImSchG und ist damit berechtigt, sich vom UBA energetische Mengen elektrischen Stroms bescheinigen zu lassen?

„Dritter“ ist der Betreiber eines Ladepunktes oder eine von ihm bestimmte Person. Es sind ausschließlich Ladepunktbetreiber oder von diesen bestimmte Personen berechtigt, sich vom UBA die Bescheinigungen über Strommengen im Sinne der 38. BImSchV ausstellen zu lassen.

Hinsichtlich der Anrechnung von Strommengen aus nicht-öffentlichem Laden gilt die Person als Ladepunktbetreiber, auf die nachweislich ein Elektrofahrzeug zugelassen ist. Diese ist berechtigt, sich den entsprechenden Schätzwert (siehe unten) für das eigene Fahrzeug bescheinigen zu lassen oder einen anderen dazu zu bestimmen.

5. Kann der Ladepunktbetreiber einen anderen bestimmen, die Mitteilung der Strommenge an das UBA vorzunehmen und sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen?

Ja. Wie oben unter Frage 4 bereits dargestellt, ist „Dritter“ im Sinne der THG-Quote und damit antragsberechtigt entweder der Ladepunktbetreiber selbst oder eine von ihm bestimmte Person. Sollte ein Ladepunktbetreiber nicht selbst am Quotenhandel mit den quotenverpflichteten Mineralölkonzernen teilnehmen wollen, kann er eine Person (bspw. einen darauf spezialisierten Dienstleister) bestimmen, sich an seiner Stelle die Strommenge bescheinigen zu lassen.

6. Wie hat die Bestimmung einer anderen Person durch den Dritten zu erfolgen?

Die Bestimmung eines anderen erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung. Es gelten die Anforderungen an die Textform gemäß § 126b BGB. Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies ist also auch digital möglich. Eine Unterschrift wie bei der Schriftform ist hier nicht notwendig. Der Erklärende muss lediglich genannt sein.

7. Sind also auch Privatpersonen antragsberechtigt und können am Quotenhandel teilnehmen?

Grundsätzlich ja. Privatpersonen können sich die von ihnen nachweislich genutzten Strommengen durch das UBA bescheinigen lassen. Allerdings zahlt das UBA keine Förderung aus, wie in Frage 2 dargestellt. Dazu müsste ein Quotenverpflichteter die bescheinigte Strommenge erwerben.

Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass Quotenverpflichtete bilaterale Verträge mit einzelnen Personen über geringe Strommengen schließen. Deshalb wurde die Möglichkeit des sog. „Poolings“ geschaffen, um den Aufwand für die beteiligten Personen, Unternehmen und die Behörden gering zu halten. So können Ladepunktbetreiber, darunter auch Privatpersonen, ein Unternehmen bestimmen, etwa einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das die betreffenden Strommengen sammelt, beim Umweltbundesamt bescheinigen lässt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert. Auf diese Weise können Marktteilnehmer viele einzelne, kleinere Strommengen aggregieren, gebündelt an das Umweltbundesamt übermitteln und am Quotenhandel teilnehmen.

8. Kann sich ein Ladepunktbetreiber eine Strommenge bescheinigen lassen und diese dann nachfolgend an einen weiteren Dritten, der nicht selbst Quotenverpflichteter ist, übertragen?

Nein, ein Zwischenhandel mit den vom UBA ausgestellten Bescheinigungen ist nicht möglich. Der Dritte, der die Bescheinigung einer Strommenge erhält, kann diese ausschließlich direkt an einen Quotenverpflichteten zur Anrechnung auf dessen THG-Quote übertragen. Eine Veräußerung an einen anderen Dritten, beispielsweise an einen Dienstleister, mit der Absicht, dass dieser die Menge dann weiter vermarktet, ist nicht möglich.

9. Ist es möglich, dass eine vom ursprünglichen Dritten bestimmte Person wiederum eine andere Person bestimmt? Beispiel: Der Inhaber eines Elektrofahrzeugs bestimmt seinen Stromversorger, dieser wiederum bestimmt Dienstleister X.

Ja, das ist möglich. Der ursprünglich bestimmte „Dritte“ (also der Ladepunktbetreiber) kann selbst eine weitere Person oder ein Unternehmen als „Dritten“ benennen, die bzw. das dann für ihn am Quotenhandel teilnimmt und die Meldung gegenüber dem Umweltbundesamt übernimmt. Unternehmen, die von Privatpersonen als Dritte benannt wurden, können selbst wiederum Dienstleister beauftragen, in ihrem Namen die notwendigen Schritte zur Teilnahme am Quotenhandel durchzuführen – zum Beispiel die Strommengenmeldung an das UBA. Dies kann vor allem für kleinere Stromanbieter sinnvoll sein, die ihren Verwaltungsaufwand durch Pooling durch einen Dienstleister geringhalten möchten.

Wichtig: Eine Änderung des Dritten ist nach der Antragstellung beim Umweltbundesamt ausgeschlossen. Das bedeutet: Sobald die Strommenge beim UBA gemeldet wurde, kann die Bescheinigung nicht mehr auf eine andere Person oder ein anderes Unternehmen ausgestellt werden. Wer als Dritter auftreten soll, muss bereits im Vorfeld final geklärt sein.

B. Grundlagen der THG-Quote

1. Wie berechnen sich die THG-Emissionen des Stroms?

Die Berechnung der THG-Emissionen des Stroms regelt § 5 Absatz 3 Satz 2 der 38. BImSchV. Die jeweils bescheinigte Strommenge wird multipliziert mit dem Faktor 3 sowie mit dem Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz (0,4 bei batteriegestütztem Elektroantrieb). Ab 2030 wird dieser Faktor zu Mehrfachanrechnung stufenweise reduziert werden.

Das UBA ermittelt den Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und gibt ihn jährlich bis zum Ablauf des 31. Oktober im Bundesanzeiger für das darauffolgende Verpflichtungsjahr bekannt. Dieser Wert bildet die durchschnittliche Treibhausgas-Intensität des deutschen Strommix ab.

2. Ist Strom für Schienenverkehr, insbesondere Straßenbahnen anrechenbar?

Nein, Strom für den Schienenverkehr ist nicht auf die Treibhausgasquote für Kraftstoff-Inverkehrbringer anrechenbar. Die Möglichkeit besteht nur für elektrischen Strom, der dem Netz zur Verwendung im Straßenverkehr durch Elektrofahrzeuge entnommen wurde.

3. Werden Strommengen von der Bundesregierung versteigert?

Nein, aktuell nimmt die Bundesregierung nicht aktiv an dem Verkauf von Strommengen teil. Die Anrechnung von Strommengen auf die THG-Quote ist freiwillig. Damit bleibt es auch den Ladepunktbetreibern überlassen, ob sie ihre Strommengen vermarkten oder nicht. Es findet darüber hinaus keine staatliche Versteigerung oder ein sonstiger Verkauf nicht beantragter Strommengen durch die Bundesregierung statt. Eine entsprechende Rechtsverordnung, die dies regeln müsste, gibt es nicht.

Hintergrund ist, dass § 37d Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 c) BImSchG die Bundesregierung grundsätzlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, um mit dieser "die erzeugten Treibhausgaserminderungen der energetischen Menge elektrischen Stroms, die nicht von Dritten der zuständigen Stelle mitgeteilt werden, zu versteigern und das erforderliche Verfahren zu regeln". Von dieser Möglichkeit wurde bisher jedoch nicht Gebrauch gemacht.

C. Öffentlich zugängliche Ladepunkte (§ 6 der 38. BImSchV)

1. Wie werden „öffentlich zugängliche Ladepunkte“ definiert?

§ 6 Absatz 1 der 38. BImSchV verweist diesbezüglich auf § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Nicht öffentlich ist der Ladepunkt, wenn der Betreiber die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt. Dies muss durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung am Ladepunkt oder in unmittelbarer räumlicher Nähe hierzu kenntlich gemacht sein. Allein, dass die Nutzung des Ladepunktes von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird, steht der Öffentlichkeit nicht entgegen.

Ladepunkte, die beispielsweise auf Geschäftshaus- oder Kundenparkplätzen liegen, gelten als öffentlich zugänglich. In diesen Fällen kann der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden, nämlich von allen „Kunden“. Keine öffentliche Zugänglichkeit liegt demnach im Umkehrschluss vor, wenn der Personenkreis, der den Parkplatz befährt, bestimmt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn alle Personen, die diesen befahren, namentlich bekannt sind, z. B. ausschließlich Mitarbeiter eines oder mehrerer Unternehmen.

Öffentliche Ladepunkte sind gemäß § 5 LSV der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) anzuzeigen. Eine Anrechnung ist daher nur möglich, wenn für den Ladepunkt diese Anzeige bei der BNetzA erfolgte. Diese dient dem UBA als Nachweis zur Überprüfung (vgl. § 6 Absatz 2 der 38. BImSchV).

2. Welche Nachweise sind im Rahmen der Mitteilung hinsichtlich öffentlicher Ladepunkte an das UBA vorzulegen?

Der Betreiber eines öffentlichen Ladepunkts hat gemäß § 6 Absatz 1 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über alle von ihm betriebenen öffentlichen Ladepunkte zu führen. Diese müssen folgende Informationen enthalten:

- den genauen Standort des Ladepunkts,
- die energetische Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommenen elektrischen Stroms in Megawattstunden und
- den Zeitraum, in dem diese Strommenge dem Ladepunkt entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

Zur Übermittlung der einzelnen Ladeeinrichtungen, deren Standorte und entnommenen Strommengen an das UBA steht auf [unserer Homepage](#) eine Vorlage (Excel) zum Download zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Betreiber eine Eigenerklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an öffentliche Ladepunkte zu übermitteln. Das Formular steht ebenfalls auf [unserer Homepage](#) zur Verfügung.

3. Wie weist der Antragsteller nach, dass er der Betreiber dieser Ladepunkte ist?

Die Anzeige der Inbetriebnahme des Ladepunkts sowie der Zustimmung der Veröffentlichung gegenüber der BNetzA sind mit dem Antrag vorzulegen. Dies gilt insbesondere, sofern der Ladepunkt noch nicht in der aktuell veröffentlichten Liste der Ladesäulen auf der Homepage der BNetzA zu finden ist.

Die Anrechnung von Strom, der über einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt entnommen wurde, auf die THG-Quote ist nur dann möglich, wenn die BNetzA den angezeigten Ladepunkt veröffentlicht hat oder der Dritte der BNetzA die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat.

D. Strom aus erneuerbaren Energien (§ 5 Absatz 5 der 38. BImSchV)

- a. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in den „Hinweisen zur Anrechnung von EE-Strom“ auf unserer Homepage.

1. Wird Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Anrechnung auf die THG-Quote gesondert berücksichtigt?

Ja, für Strom aus erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein niedrigerer THG-Emissionswert als der des deutschen Strommix berechnet werden. Sofern es sich um Strom aus anderen erneuerbaren Energien handelt, gilt der THG-Wert des deutschen Strommixes.

Diese Voraussetzungen definiert § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV: Danach wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (§ 6 der 38. BImSchV) ausschließlich Strom aus den erneuerbaren Energien Wind oder Sonne eingesetzt wird und der Strom nicht aus dem Netz entnommen, sondern innerhalb eines 15 Minuten Intervalls direkt von einer Stromerzeugungsanlage bezogen wird. Dazu müssen sich die Stromerzeugungsanlage (Wind oder Sonne) und der öffentliche Ladepunkt hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden. Stammt in einem Jahr nur ein Teil des Stroms aus einer netz-entkoppelten EE-Anlage und der Rest aus dem Netz, so wird für nur für diesen Anteil der jeweilige Emissionsfaktor verwendet und für den Rest der Durchschnittswert des deutschen Strommix.

2. Wer bestimmt die Emissionsfaktoren bei Strom aus erneuerbaren Energien?

Das UBA verkündet im Bundesanzeiger die Emissionsfaktoren für die jeweiligen Stromerzeugungsarten. Die Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

3. Welche Nachweise sind für die Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Stromerzeugungsanlage notwendig?

Der Ladepunktbetreiber führt gemäß § 5 Absatz 5 Satz 5 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage. Er hat nachzuweisen, dass die in § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV normierten Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet: Für die mitgeteilte Strommenge, für die der THG-Wert einer erneuerbaren Energie angerechnet werden soll, ist nachzuweisen, dass der Strom nicht aus dem Netz, sondern ausschließlich von einer EE-Stromerzeugungsanlage (Wind oder Sonne) hinter demselben Netzverknüpfungspunkt bezogen wurde.

Hierzu regelt § 5 Absatz 5 Satz 2 der 38. BImSchV, dass der Messstellenbetreiber den Nachweis über den Einsatz von erneuerbarem Strom erbringen muss. Hierzu sind Messwerte von Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes vorzulegen. Diese müssen den zeitgleichen Verbrauch im 15-Minuten-Intervall dokumentieren. Das bedeutet: Erneuerbare Energien können nur angerechnet werden, wenn sowohl hinsichtlich der EE-Stromerzeugungsanlage als auch des Ladepunktes Stromzähler mit Verbindung zum Messstellenbetreiber vorhanden sind und diese eine Darstellung der Daten im 15-Minuten-Intervall ermöglichen.

Der Antragsteller teilt dem UBA mit, welcher Anteil der mitgeteilten Strommenge im benannten Zeitraum aus dem Netz stammt und welcher Anteil direkt von der EE-Stromerzeugungsanlage bezogen wurde. Dazu ist dem UBA eine detaillierte und zur Nachweisführung geeig-

nete Darstellung der nach 15-Minuten-Intervallen aufgeschlüsselten Messwerte des Messstellenbetreibers vorzulegen. Zusätzlich ist die vertragliche Vereinbarung mit dem Messstellenbetreiber vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Messwerte von diesem stammen.

E. Mitteilung reiner Batterieelektrofahrzeuge zur Anrechnung nicht-öffentlichen Ladens (§ 7 der 38. BImSchV)

1. Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlich entnommenem Ladestrom?

Im Fall der Abgabe von elektrischem Strom an nicht-öffentlichen Ladepunkten (in Unternehmen oder Privathaushalten), ist eine exakte Messung des abgegebenen Stroms kaum durchführbar. In der Regel sind keine gesonderten Stromzähler für das Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb und den übrigen Stromverbrauch vorhanden. Damit auch Betreiber privater Ladepunkte von der THG-Quote profitieren können, wird ein pauschaler Schätzwert für die Strommenge verwendet, die typischerweise pro Elektrofahrzeug geladen wird.

Pro reinem Elektrofahrzeug, das in Deutschland zugelassen ist, kann einmal jährlich der jeweilige Schätzwert bescheinigt werden.

2. Wer bestimmt den pro reinem Batterieelektrofahrzeug anrechenbaren Schätzwert?

Der Schätzwert der anrechenbaren Strommenge für ein Elektrofahrzeug wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) bestimmt. Das BMUKN gibt die Schätzwerte gemäß § 7 Absatz 3 der 38. BImSchV im Bundesanzeiger bekannt. Die Bekanntmachung veröffentlichen wir auch auf [unserer Homepage](#).

Das BMUKN berechnet für verschiedene Fahrzeugklassen – also M1 (Pkw), N1 (leichte Nutzfahrzeuge), N2 und N3 (schwere Nutzfahrzeuge) sowie M3 (Busse) – jeweils einen eigenen Schätzwert. So wird der Wert dem unterschiedlich großen Stromverbrauch und Ladeverhalten verschiedener Fahrzeugklassen gerecht.

3. Welche Nachweise sind für eine Anrechnung des Schätzwerts im Falle nicht-öffentlicher Ladungen notwendig?

Als Nachweis gilt eine als Kopie vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I des Elektrofahrzeugs. Die Vorderseite ist ausreichend. Dies ist § 7 Absatz 2 der 38. BImSchV zu entnehmen. Der Dritte hat danach Aufzeichnungen über die Personen, auf die nachweislich ein Elektrofahrzeug zugelassen ist, sowie über das Fahrzeug selbst zu führen.

Der Halter, auf den das Fahrzeug zugelassen ist, das Datum der Erstzulassung sowie der aktuellen Zulassung, die Fahrzeugidentifikationsnummer mit Prüfziffer sowie die Fahrzeugklasse müssen erkennbar sein. Nur, wenn die Kopie lesbar und vollständig ist kann die Strommenge dieses Fahrzeugs bescheinigt werden.

4. Kann jedes Fahrzeug mit einem Fahrzeugschein einen Schätzwert bescheinigt bekommen?

Nein, die Bescheinigung eines Schätzwertes kann lediglich für jedes Elektrofahrzeug erfolgen, das zulassungspflichtig ist.

Für Fahrzeuge, die nach § 3 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung nicht zulassungspflichtig (also zulassungsfrei) sind, gilt dies nicht. Eine Bescheinigung von Strommengen für zulassungsfreie Fahrzeuge kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Schätzwert für die jeweilige Fahrzeugklasse durch das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) bekanntgegeben wurde. Solche Schätzwerte gibt es derzeit jedoch nicht, weshalb eine Teilnahme für zulassungsfreie Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

5. Wer gilt bei nicht-öffentlichen Ladepunkten als Betreiber und damit als Dritter im Sinne der THG-Quote?

Auch bezüglich der Bescheinigung der Schätzwerte für nicht-öffentliches Laden gilt der Ladepunktbetreiber als Dritter und ist damit Berechtigter. Dies ist die Person, auf die nachweislich das Elektrofahrzeug zugelassen ist.

6. Ist es relevant, ob das Fahrzeug auf eine natürlich oder eine juristische Person zugelassen ist?

Nein, das ist nicht relevant.

7. Können auch Behörden am THG-Quotenhandel teilnehmen?

Ja, auch Behörden dürfen mit ihren Elektrofahrzeugen am THG-Quotenhandel teilnehmen und dürfen dafür Pooling-Dienstleister in Anspruch nehmen.

8. Ist die messgenaue Anrechnung von Strommengen aus privaten Ladestationen möglich, falls diese ein eigenes Messgerät haben?

Nein, das ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Eine Anrechnung von Strom, der im Rahmen privater Ladungen abgegeben wurde, ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich, sodass in diesen Fällen stets nur der bekanntgegebene Schätzwert pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar ist.

9. Ist der Schätzwert pauschal pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar, auch wenn das jeweilige Fahrzeug erst im Laufe des Jahres zugelassen wurde?

Ja, der gesamte Schätzwert wird pauschal pro Fahrzeug und Jahr bescheinigt. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug unterjährig zugelassen oder abgemeldet wird.

10. Ich habe ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft, steht mir der pauschale Schätzwert anteilig zu?

Nein. Der pauschale Schätzwert kann für jedes Fahrzeug nur einmal pro Kalenderjahr bescheinigt werden. Dies gilt pro Fahrzeug, unabhängig davon, auf wie viele Personen es im Jahr zugelassen war. Daraus folgt, dass beispielsweise bei einem Halterwechsel im laufenden Jahr nur eine der Personen die Bescheinigung der Strommenge für sich beanspruchen kann. Berechtigt sind aber zunächst einmal alle, sofern das Fahrzeug im laufenden Jahr auf alle Personen zugelassen war oder ist. Insofern kommt es dann darauf an, wer zuerst den Antrag stellt. Wurde einem Halter die Strommenge beschieden, ist dieses Fahrzeug „verbraucht“ und weitere Anträge anderer Halter werden abgelehnt.

11. Mein Dienstleister hat mir mitgeteilt, dass das UBA den Antrag auf Bescheinigung des Schätzwerts für mein Fahrzeug abgelehnt hat. Woran liegt das?

Die Ablehnung kann unterschiedliche Gründe haben. Die häufigsten sind:

- Für dieses Fahrzeug wurde die Strommenge im Verpflichtungsjahr bereits bescheinigt. Dies kann daran liegen, dass im laufenden Jahr ein Halterwechsel stattfand (beispielsweise durch Verkauf des Fahrzeugs). Es kann auch sein, dass der Dienstleister, der im vergangenen Jahr mit der Bescheinigung beauftragt war, diese im aktuellen Verpflichtungsjahr erneut vorgenommen hat. Hierzu sind die Bedingungen des konkreten Vertrags mit dem Dienstleister sorgfältig zu prüfen.

- Die Nachweise erfolgten nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise. Die Zulassungsbescheinigung Teil I fehlt, ist unleserlich oder ungültig und dies wurde auf Nachforderung nicht behoben.
- Für dieses Fahrzeug ist keine Bescheinigung vorgesehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Fahrzeug zulassungsfrei oder nicht rein batteriebetrieben ist.
- Dem UBA ist eine aktuellere Zulassung für diese Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) bekannt. Das UBA kann für jede FIN nur die Strommenge bescheinigen, wenn ein Nachweis für die aktuellste Zulassung dieses Fahrzeugs eingereicht wurde.

12. Was gibt es für den Fahrzeughalter im Falle eines Verkaufs des Fahrzeugs zu beachten?

Wird in einem Verpflichtungsjahr ein Elektrofahrzeug, für das der Schätzwert bereits bescheinigt wurde, auf eine andere Person zugelassen, hat der Verkäufer, auf den das Fahrzeug bisher zugelassen war, den Käufer darüber zu informieren, dass im laufenden Jahr bereits eine Bescheinigung der Strommenge für das Fahrzeug stattfand. Ein Hinweis auf diese Informationspflicht ist in die Vereinbarung aufzunehmen, die der Dritte mit einem anderen (z. B. ein Dienstleister) schließt.

Das UBA prüft auf Anfrage von Fahrzeughaltern nicht vorab, ob bereits eine Bescheinigung durch vorherige Halter stattgefunden hat, und stellt diese Information nicht zur Verfügung. Insoweit wird auf das voranstehend dargestellte Informationsrecht gegenüber dem vorherigen Halter verwiesen.

F. Antragstellung und Verfahren (§ 8 der 38. BImSchV)

1. In welcher Form ist die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms vom Dritten an das UBA vorzunehmen?

Die Antragstellung ist formlos möglich und ist daher per E-Mail möglich (an das Postfach: 38bimschv@uba.de). Erwähnt sei, dass das UBA gemäß § 8 Absatz 3 der 38. BImSchV Näheres zum Format und zur Art und Weise der Datenübermittlung im Bundesanzeiger bekanntgeben kann. Sobald von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, wird dies auf unserer Website veröffentlicht.

Zum Download finden Sie außerdem eine Vorlage für Antragsteller, die eine gemeinsame Mitteilung für mehrere Elektrofahrzeuge machen. Diese ist dem Antrag ausgefüllt beizufügen. Wir bitten darum, bei einer Mitteilung mehrerer Batterieelektrofahrzeuge die Vorlage zu nutzen und entsprechend ausgefüllt dem Antrag beizufügen.

2. Was ist beim Ausfüllen der Excel-Vorlage hinsichtlich der Fahrzeugklassen zu beachten?

Bei jeder Auswahlmöglichkeit der Fahrzeugklassen im Antragsformular ist eine feste Strommenge hinterlegt – der jeweilige Schätzwert der einzelnen Fahrzeugklassen. Durch die Auswahl trifft der Antragsteller seine Auswahl so, dass die Strommenge abgebildet wird, die für das jeweilige Fahrzeug bescheinigt werden soll.

Eigene Schätzwerte gibt es für die Fahrzeugklassen N1, N2, N3 und M3.

Mit der Auswahlmöglichkeit „Andere“ werden Fahrzeugklassen, bei denen es sich nicht um einen PKW (M1) handelt und für die kein eigener Schätzwert existiert (beispielsweise zulassungspflichtige Motorräder), angegeben. „Andere“ ist also nur dann auszuwählen, wenn es sich nicht um einen PKW handelt und auch nicht die Bescheinigung des Schätzwertes für N1, N2, N3 oder M3 begehrt wird. Diese Angabe wird unabhängig vom konkreten Eintrag im Feld J der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgewählt.

3. Ist bei der Antragstellung die einfache oder dreifache Menge des elektrischen Stroms anzugeben?

Im Antrag an das UBA wird nur die tatsächlich im Straßenverkehr verwendete Strommenge angegeben.

Das UBA meldet der Biokraftstoffquotenstelle im Hauptzollamt in Frankfurt (Oder) die Jahresquote. Dabei nimmt es die Multiplikation mit dem Faktor 3 selbst vor und errechnet so die eingesparten Treibhausgasemissionen.

4. Sind auch unterjährige Antragstellungen möglich, so dass Mengen schon im laufenden Jahr veräußert werden können?

Die Meldung von nicht-öffentlichen Ladepunkten ist unterjährig innerhalb der Meldefrist (siehe Frage 6) möglich; der Schätzwert wird nur einmal innerhalb eines Verpflichtungsjahres bescheinigt. Das Verpflichtungsjahr, auf das sich der Antrag bezieht, ist im Antrag anzugeben.

Es ist möglich, unterjährig, innerhalb des laufenden Verpflichtungsjahres, Mitteilungen von Strommengen an öffentlichen Ladepunkten vorzunehmen und die entsprechenden Bescheinigungen der Strommengen zu beantragen. Dabei muss im Rahmen des Antrags konkret das Jahr sowie der Entnahmezeitraum benannt werden, für das die Meldung erfolgt, sodass eine Überschreitung der Frist ausgeschlossen werden kann.

5. Gibt es hinsichtlich der Strommenge eine Mindestmenge, die ein Antrag umfassen muss?

Für Mitteilungen öffentlicher Ladepunkte gibt es keine Mindestmenge.

Auch für die Mitteilung von Elektrofahrzeugen gibt es grundsätzlich keine Mindestmenge. Wenn jedoch ein Antrag nicht durch den Ladepunktbetreiber (also die Person, auf die ein E-Fahrzeuge zugelassen ist) selbst gestellt wird, sondern durch einen von dieser Person bestimmten Dritten (z. B. Dienstleister), kann der Antrag zwar jede beliebige Strommenge enthalten, aber es greift eine wichtige Einschränkung: Liegt die beantragte Menge unter 500 MWh, darf dieser Antragsteller im selben Verpflichtungsjahr keinen weiteren Antrag stellen, § 8 Absatz 1 Satz 4 der 38. BImSchV. Drittantragsteller sollten daher entweder gleich mindestens 500 MWh beantragen oder sicherstellen, dass ihr Antrag mit weniger als 500 MWh der letzte für das laufende Verpflichtungsjahr ist.

6. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Strommengen müssen dem UBA innerhalb der Fristen des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV mitgeteilt werden.

- Mitteilungen von Strommengen für nicht-öffentliches Laden, also Elektrofahrzeuge (§ 7 der 38. BImSchV), sind möglich bis zum Ablauf des 15. November des jeweiligen Verpflichtungsjahres.
- Mitteilungen von Strommengen, die an öffentlichen Ladepunkten entnommen wurden (§ 6 der 38. BImSchV) sind möglich bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres.

7. Ist eine Meldung auch für weiter zurückliegende Jahre (beispielsweise das vorletzte Jahr) möglich?

Nein, eine Mitteilung ist nur innerhalb der zuvor genannten Fristen möglich. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Fristen, die nicht zur Disposition stehen. Eine Bescheinigung für Strommengen, welche in weiter zurückliegenden Jahren dem Netz entnommen wurden, ist somit nicht möglich.

8. Wie lange dauert es vom Eingang des Antrags beim UBA bis zum Ausstellen der Bescheinigung?

Eine konkrete Bearbeitungsdauer kann vorab nicht zugesichert werden. Diese ist maßgeblich vom jeweils aktuellen Antragsaufkommen abhängig. Nichtsdestotrotz sind wir selbstverständlich bestrebt eine zügige Bearbeitung in der Reihenfolge der Eingänge beim UBA zu gewährleisten.

9. Kann ein Antrag zurückgenommen werden?

Ja, Anträge können jederzeit durch (formlose) Mitteilung an das UBA zurückgenommen werden. Dazu muss der Antrag eindeutig identifizierbar sein. Eine Rücknahme ist allerdings nur solange möglich, bis der Antrag beschieden wurde.

Nur der Antragsteller kann die Rücknahme vornehmen. Hat ein Dienstleister die Meldung eines E-Fahrzeugs vorgenommen, kann der Halter des Fahrzeugs diesen Antrag nicht zurücknehmen. Er muss sich an den Dienstleister halten.

10. Kann nach Antragstellung beim UBA der Inhaltsadressat geändert werden?

Nein, der Inhaltsadressat kann nicht mehr geändert werden, nachdem der Antrag beim UBA eingegangen ist, § 5 Absatz 2 Satz 5 der 38. BImSchV. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, den Antrag zurückzunehmen und anschließend einen neuen Antrag mit neuem Inhaltsadressat zustellen.

11. Kann die Bearbeitung eines Antrags durch das UBA „pausiert“ werden?

Nein, ein Pausieren in der Bearbeitung gibt es nicht. Ist das UBA mit der Bescheidung bis zu einem Antrag fortgeschritten, wird dieser so beschieden, wie er eingereicht wurde. Die Bearbeitung erfolgt zwingend in chronologischer Reihenfolge, § 5 Absatz 2 Satz 3 der 38. BImSchV. Dadurch ist es nicht möglich einzelne Anträge zu überspringen oder auf unbestimmte Zeit nicht zu bearbeiten.

12. In welcher Form erfolgt die Bescheinigung?

Das UBA übersendet dem Dritten bzw. der von ihm bestimmten Person nach der Prüfung der Unterlagen einen Bescheid, mit welchem über den Antrag entschieden wird. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden mit diesem Bescheid die gemeldete Strommenge sowie die daraus errechneten Treibhausgasemissionen bescheinigt. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Er wird als PDF-Datei übermittelt; ein postalischer Versand erfolgt nicht.

Der Dritte bzw. die von ihm bestimmte Person kann mit diesem Bescheid sodann am „Quotenhandel“ teilnehmen. Dies liegt jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des UBA. Das UBA ist ausschließlich für das Ausstellen der Bescheinigungen zuständig.